



Neue Grundlage für Leistungsobergrenzen im Jobsharing

Mit Beschluss vom 16.06.2016 (in Kraft getreten am 15.09.2016) hat der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) Neuregelungen zur Berechnung der Leistungsobergrenzen für Jobsharing getroffen.

Bisher Steigerungsmöglichkeit – Aufschlag drei Prozent Jobsharing-Fachgruppendurchschnitt (JSFG-Ø)

Gemäß § 42 der Bedarfsplanungs-Richtlinie (BP-RL) war bisher lediglich ein Aufschlag von drei Prozent des Fachgruppendurchschnitts der jeweiligen Arztgruppe (JSFG-Ø) vorgesehen. Dies galt auch dann, wenn der bereits zugelassene Vertragsarzt in den vorausgegangenen Quartalen den JSFG-Ø nicht erreicht hatte. Lediglich wenn der zuvor zugelassene Vertragsarzt noch keine vier Abrechnungsquartale tätig war, wurden die Leistungsobergrenzen nach Maßgabe des JSFG-Ø festgelegt.

Neu für unterdurchschnittlich abrechnende Praxen – Sonderfachgruppendurchschnitt (Sonder-FG-Ø)

Seit dem 4. Quartal 2016 ist es für unterdurchschnittlich abrechnende Praxen möglich, im Rahmen eines Jobsharing-Verhältnisses den Praxisumfang auf den Sonder-FG-Ø zu steigern: Mit dem neu geregelten § 43 BP-RL wird nun der Sonder-FG-Ø als Leistungsobergrenze festgelegt, wenn ein bereits zugelassener Vertragsarzt über vier Quartale einen im Vergleich zur Jobsharing-Fachgruppe (JSFG) unterdurchschnittlichen Praxisumfang aufweist.

Die Ermittlung des „neuen“ Sonder-FG-Ø für die Festlegung der Leistungsobergrenzen im Jobsharing erfolgt ohne Praxen, in denen ein Jobsharing-Verhältnis nach § 101 Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 und/oder 5 SGB V besteht. Es handelt sich hier also nicht um den „normalen“ JSFG-Ø, der die abgerechneten Leistungen aller zugelassenen und angestellten Ärzte berücksichtigt.

Für unterdurchschnittlich abrechnende Psychotherapeuten (Psychologische Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, Fachärzte für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie und ausschließlich psychotherapeutisch tätige Ärzte) erfolgt die Festlegung der Leistungsobergrenze in Höhe des Sonder-FG-Ø zuzüglich 25 Prozent. Diese Möglichkeit der Steigerung wird auch den psychotherapeutisch abrechnenden Psychotherapeuten gewährt, die unterhalb von 125 Prozent des Sonder-FG-Ø abrechnen.

Die KV Berlin hat die Jobsharing-Fachgruppendurchschnitte für Sie zusammengestellt

Die JSFG-Ø und die Sonder-FG-Ø werden von der KV Berlin quartalsweise ermittelt und nach Versand der Honorarfestsetzungsbescheide in der „Übersicht der Jobsharing-Fachgruppendurchschnitte“ für ihre Mitglieder zusammengestellt und veröffentlicht.

Hinweis: Unter Berücksichtigung der BSG-Rechtsprechung (B 6 KA 15/11 R) werden alle Ärzte der Praxis bei der Berechnung von Leistungsobergrenzen im Jobsharing mit einbezogen. Infolgedessen wird die gesamte Praxis durch den Zulassungsausschuss leistungsbegrenzt.

Aus diesem Merkblatt lassen sich keine Rechtsansprüche ableiten.
(Stand: Oktober 2017)

Ihr erster Ansprechpartner bei Fragen und Beratungsbedarf:

Service-Center der KV Berlin: Tel.: 030 / 31003 999, E-Mail: service-center@kvberlin.de